

November 2022

## Information für unsere Kundinnen und Kunden

Die Bundesregierung hat ein Soforthilfegesetz beschlossen, um die Verbraucherinnen und Verbraucher von **Gas** und **Wärme** im **Dezember 2022** bei den hohen Energiekosten zu entlasten (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz, EWSG).

### Gas

#### Was muss ich tun, um die staatliche Entlastung für Dezember zu erhalten?

Die so genannte „Soforthilfe“ bedeutet vereinfacht, dass Ihnen im Dezember Ihr Abschlag für Gas erlassen wird. In der Jahresrechnung wird der aus Bundesmitteln finanzierte Entlastungsbetrag ausgewiesen und mit dem erlassenen Abschlag verrechnet. Wenn Sie uns ein SEPA-Mandat (Abbuchungsauftrag) erteilt haben, müssen Sie nichts weiter tun: Wir ziehen im Dezember keinen Gasabschlag von Ihnen ein.

Zahlen Sie Ihre Abschläge per Dauerauftrag oder Überweisung, setzen Sie die Zahlung für Ihren Gasabschlag im Dezember bitte einmalig aus. Alle anderen Abschläge (z. B. für Strom oder Wasser) bleiben davon unberührt. Wie hoch Ihr Abschlag für Gas ist, können Sie Ihrem aktuellen Abschlagsplan entnehmen, den Sie beispielsweise im Online-Service finden. Sollten Sie Ihren Abschlag dennoch bezahlen, schreiben wir Ihnen den Entlastungsbetrag in voller Höhe in der Jahresrechnung gut.

#### Wie wird der staatliche Entlastungsbetrag für Gas genau berechnet?

Der staatliche Entlastungsbetrag für Dezember entspricht in der Regel nicht Ihrem Abschlag! Denn das Gesetz sieht vor, dass der Staat folgende Summe übernimmt: ein Zwölftel des Jahresverbrauchs, prognostiziert im September, mit dem im Dezember gültigen Gaspreis multipliziert zuzüglich dem für einen Monat anfallende Grundpreis. Somit wird es in den allermeisten Fällen einen Unterschied zwischen dem Entlastungsbetrag und dem regulären Abschlag geben. Mögliche Abweichungen gleichen wir mit der nächsten Jahresrechnung aus. Dabei weisen wir den Entlastungsbetrag gesondert aus.

#### Beispiel:

Im September prognostizierter Jahresverbrauch: 12.000 kWh, davon  $1/12 = 1.000$  kWh

Arbeitspreis (GasSta® Plus): 13,17 ct/kWh = 0,1317 €/kWh

Monatlicher Grundpreis: 10,58 € (127,01 € /12)

$1.000 \times 0,1317 \text{ €/kWh} + 10,58 \text{ €} = \mathbf{142,28 \text{ € Entlastungsbetrag}}$

Der im September 2022 prognostizierte Jahresverbrauch für Gas kann sich übrigens vom Jahresverbrauch Ihrer letzten Abrechnung unterscheiden. Dies liegt daran, dass wir beim prognostizierten Jahresverbrauch bereits sogenannte Gewichtungungsverfahren berücksichtigt haben: Das ist ein Abgleich zwischen abgelesenen Verbrauchswerten und den Ist-Temperaturen.

### **Wieso kann es Abweichungen geben?**

Je nachdem, wann Sie Ihre nächste Jahresrechnung erhalten, kann Ihr Gasabschluss im Dezember höher sein als ein Zwölftel Ihrer Jahreskosten. Ist der Zeitraum bis zur nächsten Jahresrechnung deutlich kürzer als zwölf Monate und umfasst er vor allem die Wintermonate, erhöht das die Abschläge.

In den meisten Fällen wird der Dezemberabschluss höher sein als der staatliche Entlastungsbetrag, so dass es in der Jahresrechnung zu einer Abweichung kommen kann. Trotz der Entlastungen gilt, dass Energieeinsparungen wichtig sind, um eine hohe Kostenbelastung zu vermeiden. Tipps dazu finden Sie unter [www.stawag.de/energiesparen](http://www.stawag.de/energiesparen).

### **Ich wohne zur Miete und habe auch keinen eigenen Gaszähler. Wie läuft das dann mit der Soforthilfe?**

In vielen Fällen haben Mieterinnen und Mieter einer Wohnung keinen eigenen Gaszähler – es gibt also kein direktes Vertragsverhältnis zur STAWAG. Dieses besteht dann zwischen den Gasversorgern und den Hausverwaltungen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass viele Vermieter bislang die gestiegenen Energiepreise noch nicht an ihre Mieter weitergegeben haben. Vermieter sollen daher die Entlastung bei der nächsten Betriebskostenabrechnung weitergeben. Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Hausverwaltung oder ihrem Vermieter in Verbindung.

## **Wärme**

**Ich beziehe Nah- oder Fernwärme bzw. miete meine Heizung bei der STAWAG. Was muss ich tun, um die staatliche Entlastung für Dezember zu erhalten?**

Ihr Dezemberabschlag bleibt unverändert bestehen, und Sie erhalten von uns bis zum 31. Dezember eine Gutschrift über den vom Staat festgelegten Entlastungsbetrag. Sie brauchen nichts zu tun, wir kommen auf Sie zu.

Bitte ändern Sie Ihre Abschlagszahlung für Dezember nicht, sondern begleichen Sie den Abschlag wie gewohnt. Alle Kund:innen, die uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir um vollständige Zahlung Ihres Dezemberabschlags zum üblichen Fälligkeitstermin.

### **Wie berechnet sich der Entlastungsbetrag genau?**

Bei der Nah- und Fernwärme sowie bei einer gemieteten Heizung (Contracting) hat sich der Gesetzgeber für folgende Berechnung entschieden: Der Staat übernimmt einen Betrag in Höhe des von Ihnen gezahlten Septemberabschlags plus 20 Prozent. Diese Summe ermitteln wir für Sie und buchen diese bis 31. Dezember auf Ihr Konto. Wenn dies nicht möglich ist, verrechnen wir den Betrag in der nächsten Jahresrechnung.

Sollten Sie als Neukund:in im September noch keinen Wärmeabschlag gezahlt haben, errechnen wir Ihren Entlastungsbetrag auf Basis des durchschnittlichen Abschlags eines vergleichbaren Kunden. So sieht es auch der Gesetzgeber vor.

Sollten Sie keinen monatlichen Abschlag, sondern gem. eines anderen Rhythmus zahlen, rechnen wir Ihren Abschlag über ein Jahresmittel auf einen Monatswert für den richtigen Erstattungsbetrag um. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die Sie für Ihren Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum gezahlt haben, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Sind mit Ihnen keine Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich die Höhe der finanziellen Kompensation auf Basis Ihrer letzten Abrechnung. Gleiches gilt für Kunden, die keine Abschläge, sondern monatliche Rechnungen erhalten.

### **Ich wohne zur Miete und habe auch keinen eigenen Wärmezähler. Wie läuft das dann mit der Soforthilfe?**

In vielen Fällen haben Mieterinnen und Mieter einer Wohnung keinen eigenen Wärmevertrag mit der STAWAG. Das Vertragsverhältnis besteht dann zwischen den Hausverwaltungen und uns. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass viele Vermieter bislang die gestiegenen Energiepreise noch nicht an ihre Mieter weitergegeben haben. Vermieter sollen daher die Entlastung bei der nächsten Betriebskostenabrechnung weitergeben. Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Hausverwaltung oder ihrem Vermieter in Verbindung.

## **Ich habe kein SEPA-Mandat erteilt und Sie haben keine Kontodaten von mir. Wie komme ich an den Entlastungsbetrag?**

Sollten Sie uns Ihre Kontoverbindung bislang nicht mitgeteilt haben, bitten wir Sie, dies zu tun. Nennen Sie uns hierzu Ihren Namen, Ihre Anschrift sowie Ihre Kundennummer und teilen Sie uns zudem mit, ob wir Ihre zukünftigen Abschläge und Rechnungsbeträge abbuchen dürfen. Am einfachsten übermitteln Sie uns Ihre Angaben per E-Mail an [kundenservice@stawag.de](mailto:kundenservice@stawag.de).

## **Information für Gewerbebetriebe und größere Unternehmen**

Die Soforthilfe vom Bund erhalten alle Haushalte sowie Unternehmen, die über sogenannte Standardlastprofile (SLP) abgerechnet werden. Dies sind meist viele kleinere und mittlere Gewerbebetriebe. Das Verfahren bei der Abrechnung von Gas ist für die kleinen Betriebe ist genau so wie bei den Haushalten – Sie müssen nichts tun, wenn Sie uns ein SEPA-Mandat (Abbuchungsauftrag) erteilt haben.

Unternehmen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 1,5 Mio. kWh, die über eine registrierende Leistungsmessung (RLM) verfügen, haben ebenfalls Anspruch auf die Soforthilfe und müssen diesen uns mitteilen, um zu profitieren.

Keinen Anspruch auf die Dezember-Soforthilfe haben Kund:innen, die das Gas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen beziehen, zugelassene Krankenhäuser und Unternehmen mit einer registrierenden Leistungsmessung, die einen Jahresverbrauch von über 1,5 Mio. Kilowattstunden haben.

### **Hinweis:**

*Die Soforthilfe nach dem EWSG wird vollständig aus Finanzmitteln des Bundes finanziert. Im Rahmen der Erstattungsforderung für die Gewährung der Soforthilfe für Wärme ist es erforderlich, dass der Lieferant personenbezogene Daten der Kunden an einen externen, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beauftragten Dienstleister weitergibt, damit dieser die Plausibilität des Erstattungsanspruchs des Lieferanten prüfen kann. Zu diesen Daten gehören gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 EWSG die Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums.*